

haushaltsunterkonten bzw. Haushaltsnebenkonten zu führen. Diese Haushaltskonten unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Bankkontenausgleich.

(8) Wenn auf Grund von Rechtsvorschriften volkseigene Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellt sind, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere Wirtschaftsorgane, Außenhandelsbetriebe, Banken sowie Institutionen Mittel des Staatshaushaltes bewirtschaften, können dafür Haushaltsunterkonten geführt werden.

(9) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise haben für den Einzug von Einnahmen zugunsten des zentralen Haushaltes sowie für die Zahlung von Ausgaben zu Lasten des zentralen Haushaltes Haushaltsunterkonten zu führen. Die im einzelnen über diese Konten abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben des zentralen Haushaltes werden durch Anweisung des Ministers der Finanzen gesondert geregelt.

§3

Eröffnung und Löschung von Konten des Staatshaushaltes

(1) Die Einzelplankonten für den zentralen Haushalt sind auf Antrag des zuständigen Ministers oder anderen Leiter des zentralen Staatsorgans bei der zuständigen Bankfiliale zu eröffnen.

(2) Die Eröffnung der Haushaltskonten für die örtlichen Räte erfolgt auf Antrag des Leiters der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates bei der zuständigen Bankfiliale.

(3) Die Eröffnung eines Haushaltsunterkontos zu einem Einzelplankonto des zentralen Haushaltes hat auf Antrag des Leiters des nachgeordneten staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung bei der zuständigen Bankfiliale zu erfolgen.

(4) Die Eröffnung von Haushaltsunterkonten für Fachorgane der örtlichen Räte und für die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen erfolgt auf Antrag des Leiters der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates bzw. des Leiters der staatlichen Einrichtung bei der zuständigen Bankfiliale.

(5) Die Eröffnung eines Haushaltsnebenkontos hat auf Antrag des Leiters der staatlichen Einrichtung, Zweig- oder Nebenstelle, für die das Haushaltsnebenkonto geführt wird, bei der zuständigen Bankfiliale zu erfolgen.

(6) Der Antrag auf Eröffnung eines Haushaltskontos ist mit dem Abdruck des Dienstsiegels bzw. Dienststempels des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu versehen.

(7) Der zur Eröffnung eines Haushaltskontos berechtigte Leiter ist dafür verantwortlich, daß das Haushaltskonto gelöscht wird, wenn das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung aufgelöst wird oder sonstige Gründe dafür vorliegen.

§4

Verfügung über Konten des Staatshaushaltes

Verfügungen über Einzelplankonten, Haushaltsunterkonten und Haushaltsnebenkonten für staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen sind bis zur Höhe der im Haushaltsplan bestätigten Ausgaben zulässig.

§5

Führung von Verwahrkonten

(1) Die in Verwahrung zu nehmenden oder als durchlaufende Posten zu behandelnden Beträge, die nicht in die Haushaltsrechnung gehören, sind auf Verwahrkonten mit der namentlichen Bezeichnung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu buchen. Eine besondere Genehmigung zur Eröffnung von Verwahrkonten ist nicht erforderlich.

(2) Verwahrkonten sind weiterhin zu führen für Werkküchen und Kantinen sowie für betriebliche Ferien- und Erholungsheime und andere betriebliche Einrichtungen der staatlichen Organe oder staatlichen Einrichtungen. Für Eigenmittel von Patienten und Heimbewohnern, die in Heimen und Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens in Verwahrung gegeben oder genommen werden, sind ebenfalls Verwahrkonten zu führen.

(3) Verfügungen sind im Rahmen des Bestandes des Verwahrkontos zulässig. Alle Ausgaben sind nur zur Weiterleitung oder zur Verwendung eines bereits eingegangenen Betrages zulässig. Vorschüsse oder Vorauszahlungen zu Lasten des Verwahrkontos, d. h. Zahlungen, für die der Gegenwert bisher noch nicht eingegangen ist, sind nicht gestattet.

(4) Es ist unzulässig, zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel aus dem eigenen Haushalt auf das Verwahrkonto zu übertragen. Ebenso ist es unzulässig, die aus dem zentralen Haushalt oder anderen örtlichen Haushalten auf Verwahrkonten bereitgestellten Mittel des Staatshaushaltes am Jahresende auf das neue Jahr vorzutragen.

(5) Erlöse aus Veranstaltungen der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie sonstige Erlöse dürfen den Haushalts- und Verwahrkonten der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen zugeführt werden, wenn sie für Zwecke der staatlichen Organe oder der staatlichen Einrichtungen bestimmt sind. In allen anderen Fällen sind sie über das Haushaltskonto für den Fonds der Volksvertretung abzuwickeln.

(6) Der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung hat zu sichern, daß ungeklärte Beträge unverzüglich abgewickelt werden. Die nicht zu klärenden Beträge sind 6 Monate nach Eingang dem Staatshaushalt als Einnahme zuzuführen.

§6

Zeichnungsberechtigung

(1) Gegenüber der Bank ist für jedes Haushalts- und Verwahrkonto bei einer Verfügung über das Konto die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

(2) Zeichnungsberechtigt sind bei den Einzelplankonten des zentralen Haushaltes, bei den Haushaltsunterkonten und Haushaltsnebenkonten aller Haushalte sowie den Verwahrkonten

a) der für die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes bzw. von Verwahrgeldern verantwortliche Leiter

b) der Haushaltsbearbeiter.